



HESSISCHER LANDTAG

01. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 13.01.2021

**Konsequenzen aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 11.01.2021 zum Wahlrecht
und**

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat mit Urteil vom 11. Januar 2021 erwartungsgemäß die Klage der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag zurückgewiesen, mit der diese die Feststellung beantragt hatte, dass als Gesamtzahl der Abgeordnetensitze 138 – anstelle von 137 – festzustellen gewesen wären. Das Gericht hatte in seinem Leitsatz festgelegt, dass – falls die Anzahl der errungenen Überhangmandate bei verschiedenen Gesamtsitzzahlen abgebildet wird – diejenige zu wählen ist, „bei der die Summe der Abweichungen der tatsächlichen prozentualen Sitzanteile der an der Sitzverteilung teilnehmenden Parteien und Wählergruppen von ihren jeweiligen idealen prozentualen Sitzanteilen, die ihrem Landesstimmenproporz entsprechen, so klein wie möglich ist“. Der Staatsgerichtshof ist damit der durch die Landesregierung in seiner Stellungnahme vom 20. Juli 2020 vorgenommenen Berechnung gefolgt. Problematisch ist dabei, dass das durch die Landesregierung angewendete Berechnungsverfahren nur eines von mehreren möglichen ist, die Summe der Abweichungen vom idealen Proporz festzustellen und bei dem von der Landesregierung angewendeten Verfahren die jeweilige Fraktionsstärke nicht berücksichtigt wird. Es ist jedoch unmittelbar einsichtig, dass z.B. eine Abweichung von 0,2 Prozentpunkten bei einer Fraktion mit einer Stärke von fünf Abgeordneten anders zu gewichten ist als bei einer Fraktion mit 50 Abgeordneten. Diese Problematik tritt bei der Berechnung der Standardabweichung nicht auf, da bei diesem Verfahren jeder einzelne Abgeordnete in die Berechnung eingeht und damit die unterschiedliche Fraktionsstärke berücksichtigt wird (Einzelheiten s. Drucksache 20/2332). Im aktuellen Fall hat dies keine praktische Auswirkung, da die Ergebnisse identisch sind. Es sind jedoch Konstellationen denkbar, in denen die unterschiedlichen Berechnungsverfahren unterschiedliche Ergebnisse liefern und dann – bei unverändertem Gesetzestext – erneut zu einem Rechtsstreit führen könnten, wobei der Staatsgerichtshof in Kenntnis anderer Rechenverfahren möglicherweise zu einer anderen Beurteilung als in seinem Urteil vom 11. Januar 2021 kommen könnte. Der Gesetzgeber könnte dieses Problem vermeiden, indem er ein konkretes Verfahren für die Berechnung der Abweichungen vom idealen Proporz verbindlich und eindeutig vorgeben würde – soweit er keine Wahlrechtsänderung mit der vollständigen Vermeidung der Entstehung von Überhangmandaten plant.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 11. Januar 2021 die gegen die Wahl des Hessischen Landtags am 28. Oktober 2018 eingelegten Wahlprüfungsbeschwerden zurückgewiesen und die Landtagswahl für gültig erklärt. Diese Entscheidung lässt nach über zwei Jahren nach der Landtagswahl keine Zweifel mehr an ihrer Gültigkeit bestehen.

Das Gericht hatte inzident auch über die Verteilung der Ausgleichsmandate durch den Landeswahlausschuss und die Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Regelungen des Landtagswahlrechts über die Verteilung von Überhang- und Ausgleichsmandaten zu entscheiden. Es ist dabei zu der Auffassung gelangt, dass gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften keine Bedenken bestehen.

Der Staatsgerichtshof hat in seiner Entscheidung dabei auch das Ergebnis der Feststellungen zur Sitzverteilung bestätigt und alle dagegen vorgebrachten Einwendungen, u.a. von der Fraktion der AfD, verworfen. Das Gericht ist auch der vom Landeswahlausschuss vorgenommenen Methodik zur Verteilung von Ausgleichsmandaten durch eine iterative Erhöhung der Gesamtsitzzahl gefolgt. Einen Dissens zur Auffassung des Landeswahlausschusses gab es allerdings in der Bewertung, wann die Berechnung abgebrochen werden muss. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang betont, dass der Gesetzeswortlaut zwei mögliche Auslegungsmöglichkeiten eröffnet: Eine Auslegungsmöglichkeit sei die vom Landeswahlausschuss vertretene Auffassung, dass die im Rahmen der Berechnung der Ausgleichsmandate vorgesehene Erhöhung der Gesamtzahl der Abgeordnetensitze endet, wenn nach der Gesamtsitzzahl des Landtags die Partei mit den Überhangmandaten ihre Mandate auch nach dem Landesstimmenanteil erreicht.

Eine andere Auslegungsmöglichkeit sei die, nach der die Vorschrift eine Sitzverteilung anstrebt, bei der nach Durchführung der Berechnungsschritte nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren die Abweichungen zwischen den am Ende dieser Berechnung stehenden tatsächlichen prozentualen Sitzanteilen der Parteien und ihren prozentualen Landesstimmenanteilen so gering wie möglich ist.

Der Staatsgerichtshof hat sich im Ergebnis für die zweite Auslegungsmöglichkeit entschieden und fordert damit, dass zukünftig in entsprechenden Fallgestaltungen für die Sitzverteilung geprüft werden muss, bei welcher konkreten Größe des Landtags die vom Staatsgerichtshof als maßgebend bezeichnete Abweichung am geringsten ist. Das Gericht hat sich dabei für die Vergleichsmethode der Berechnung der Landesregierung angeschlossen, nach der auf der Grundlage des Landtagswahlergebnisses bei einer Gesamtsitzzahl von 137 Sitzen die Abweichung am geringsten ist. Im Ergebnis besteht in diesen wichtigen Fragen nunmehr Rechtsklarheit.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Plant die Landesregierung aufgrund des ergangenen Urteils eine Ergänzung bzw. Änderung des Landtagswahlgesetzes?

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung besteht zurzeit aus Sicht der Landesregierung keine rechtliche Notwendigkeit zur Ergänzung bzw. Änderung des Landtagswahlgesetzes als Reaktion auf das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 11. Januar 2021.

Frage 2. Falls erstens unzutreffend: Hält die Landesregierung das ergangene Urteil für hinreichend konkret, obwohl es kein bestimmtes Berechnungsverfahren vorgibt?

Wie bereits in der Vorbemerkung angeführt, wurde durch das Urteil des Staatsgerichtshof Rechtsklarheit geschaffen. Er hat sich für eine eindeutige Verfahrensweise entschieden, wie in vergleichbaren Fallgestaltungen zukünftig vorzugehen ist. Diese Entscheidung ist hinreichend konkret und eindeutig und lässt keinen Auslegungsspielraum zu.

Frage 3. Falls erstens unzutreffend: Wie bewertet die Landesregierung das Risiko von zukünftigen Wahlanfechtungen, wenn verschiedene Verfahren zur Berechnung der Abweichungen vom idealen Proporz zu unterschiedlichen Ergebnissen der Gesamtsitzzahl führen?

Aufgrund der eindeutigen Vorgaben im Urteil des Staatsgerichtshofs vom 11. Januar 2021 wird das Risiko als sehr gering eingeschätzt.

Frage 4. Falls erstens zutreffend: Plant die Landesregierung, im Gesetz ein bestimmtes Verfahren zur Berechnung der Abweichungen vom idealen Proporz vorzugeben?

Entfällt.

Frage 5. Falls zutreffend: Welche Vorgaben plant die Landesregierung im Gesetz, um die Ermittlung der korrekten Gesamtsitzzahl eindeutig vorzugeben?

Entfällt.

Frage 6. Plant die Landesregierung eine grundlegende Änderung des Landtagswahlgesetzes mit dem Ziel, die Entstehung von Überhangmandaten zukünftig zu vermeiden oder deren Zahl zumindest deutlich zu reduzieren?

Der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich verpflichtet, die die Wahlrechtsgleichheit und die Chancengleichheit berührenden Normen des Wahlrechts zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, wenn die verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieser Norm durch neue Entwicklungen in Frage gestellt wird, etwa durch eine Änderung der vom Gesetzgeber vorausgesetzten tatsächlichen oder normativen Grundlagen oder dadurch, dass sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen hat (vgl. für eine entsprechende Verpflichtung des Bundesgesetzgebers: BVerfG, Urteile vom 25. Juli 2012 und vom 26. Februar 2014, Az.: 2 BvF 3/11 und 2 BvE 2/13). Die Landesregierung ist sich der besonderen Thematik des Entstehens von Überhangmandaten und der Zuteilung von Ausgleichsmandaten bewusst und wird weiterhin die Entwicklung zum Anfall von Überhang- und Ausgleichsmandaten beobachten. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine dahingehenden konkreten Pläne zu einer grundlegenden Änderung des Landtagswahlgesetzes.

Frage 7. Falls sechstens zutreffend: Gibt es hierzu bereits konkrete Entwürfe?

Entfällt.